Zeitschrift: Visit: Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich

Band: - (2005)

Heft: 2

Artikel: Wie wird Armut definiert? : Schwer fassbares Phänomen Armut

Autor: Schwerzmann, Monika

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-819109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie wird Armut definiert?

Schwer fassbares Phänomen Armut

Armut zu definieren, ist nicht einfach. Einen allgemein gültigen Konsens für die Abgrenzung zwischen «arm» und «nicht arm» gibt es nicht. Wohl existieren Vorgaben für ein soziokulturelles Existenzminimum. Armut ist aber dennoch ein schwer fassbares Phänomen, die Dunkelziffer entsprechend hoch.

Monika Schwerzmann

Pro Senectute Kanton Zürich (PSZH) kommt im Rahmen ihrer Tätigkeit mit zahlreichen Fällen von Altersarmut in Kontakt. Personen, denen es am Notwendigsten fehlt, soll neben anderem auch mit finanziellen Mitteln geholfen werden. Ziel ist es, die Lebensqualität zu verbessern und das Selbstbewusstsein sowie die Eigenverantwortung zu fördern.

«Wir dürfen die Augen vor der Altersarmut nicht verschliessen», betonte die Präsidentin von Pro Senectute Kanton Zürich, Franziska Frey-Wettstein, im letzten Jahresbericht. «Wir können betroffene Menschen dank der Hilfe von vielen Spenderinnen und Spendern beraten und finanziell unterstützen.» Mit der Individuellen Finanzhilfe half Pro Senectute im Kanton Zürich im Jahr 2003 insgesamt 1253 Personen mit rund 2 Millionen Franken. Die Altersgruppe mit den meisten Bezüger/innen liegt zwischen 70 und 74 Jahren, gefolgt von den 75- bis 79-Jährigen. Zwölf Frauen und vier Männer waren älter als 95 Jahre. Sie alle haben eines gemeinsam: Sie sind arm. Dabei ist festzuhalten, dass es keinen allgemein gültigen Konsens für die Abgrenzung zwischen «arm» und «nicht arm» gibt – Armut ist daher ein schwer fassbares Phänomen. Die Dunkelziffer ist hoch: Zahlen, die zum Thema Armut erscheinen, weisen daher grosse Unterschiede auf.

Soziokulturelles Existenzminimum

In der Vergangenheit wurde von den dafür zuständigen Behörden auf Grund einer wirtschaftlich-finanziellen Armutsdefinition der Mindestlebensstandard ermittelt, der die physische Existenz eines Menschen sichert. Heute wird ein so genanntes soziokulturelles Existenzminimum angewendet. Dieses muss dem jeweiligen allgemeinen Lebensstandard einer bestimmten Gesellschaft Rechnung tragen. Konkret soll damit ein menschenwürdiges Dasein innerhalb der Gesellschaft möglich sein. Bei dieser Armutsdefinition besteht allerdings der Nachteil, dass es Arme gibt, die nicht dem absoluten Armutsbegriff entsprechen und sich selber niemals als «arm» bezeichnen würden.

Eigenverantwortung sichern

Heute findet bei einer Mehrheit der Armutsstudien das Konzept der soziokulturellen Armutsdefinition Anwendung. Auch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) setzt auf dieses Konzept, das auf den folgenden Nenner gebracht werden kann: Hilfeleistungen sollen nicht nur das Überleben der Bedürftigen sichern, sondern ihre Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben, ihr Selbstbewusstsein und ihre Eigenverantwortung sichern. Zudem ist die Hilfe gemäss den von der SKOS 1993 verabschiedeten Leitlinien den «örtlichen und individuellen Verhältnissen anzupassen». Die Armutsrichtlinien der SKOS sind von den Sozialhilfeorganen der öffentlichen Hand sowie von

den meisten Organisationen der privaten Sozialhilfe als Empfehlung übernommen worden. Sie haben im Laufe der Jahre in Praxis und Rechtsprechung an Bedeutung gewonnen. Die Richtlinien bieten Gewähr für mehr Rechtssicherheit und -gleichheit, lassen aber gleichzeitig Spielraum für individuelle Lösungen offen

Sozialhilfe zur Überbrückung

Wer als Rentnerin oder Rentner trotz AHV und Pensionskasse das Existenzminimum nicht erreicht, hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Für Bezüger/innen von Altersrenten gelten in erster Linie die EL-Richtlinien. Diese sind grosszügiger bemessen als diejenigen der SKOS, da die meisten AHV-Bezüger/innen ihre finanzielle Situation in der Regel nicht mehr selb-

Kein einfacher Gang: Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeinde. Foto: zVg



Existenzminimum wird nicht von allen gleich definitiert

Wer bestimmt die Höhe des Existenzminimums? Eine grobe Übersicht geben die Werte in der folgenden Tabelle. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) geht bei ihrer Berechnung davon aus, dass die Sozialhilfe eine Überbrückung ist. Im ähnlichen Rahmen bewegt sich auch das betreibungsrechtliche

Existenzminimum. Die Ergänzungsleistungen zur AHV sind höher bemessen als die Sozialhilfe, weil Rentner/innen in der Regel weniger zur Verbesserung der Situation in der Lage sind, als die Sozialhilfeempfänger/innen.

Ausgabenposten	Ergänzungsleistungen	Sozialhilfe SKOS Grundbedarf I + II (regionale Differenzen)	Betreibungsrechtliches Existenzminimum
Grundbedarf / Lebensbedarf	1-Personen-Haushalt Fr. 1442.— 2-Personen-Haushalt Fr. 2163.—	1-Personen-Haushalt Fr. 1076.– bis 1190.– 2-Personen-Haushalt Fr. 1647.– bis 1820.–	1-Personen-Haushalt Fr. 1100.— 2-Personen-Haushalt Fr. 1550.—
Miete inkl. Nebenkosten	max. Fr. 1100.– Alleinstehende, max. Fr. 1250.– Ehepaare	Effektive Miete. Bei überhöhten Mieten nur so lange, bis eine zumutbare günstigere Lösung gefunden ist.	Effektive Miete. Bei überhöhten Mieten nur so lange, bis eine zumutbare günstigere Lösung gefunden ist.
Krankenkasse	Betrag der regionalen Durchschnittsprämie, Franchise und Selbstbehalt max. Fr. 1000.–	Prämie der obligatorischen Grundversicherung, Franchise und Selbstbehalt effektiv	Prämie der obligatorischen Grundversicherung Selbstbehalt und Franchise nicht erwähnt

ständig zu verbessern in der Lage sind. Im Vergleich dazu geht die Öffentliche Sozialhilfe davon aus, dass die betroffene Person, die noch nicht im Rentenalter steht, innert nützlicher Frist an ihrer momentanen Situation etwas ändern kann. Die Sozialhilfe hat daher Überbrückungscharakter.

Lebensqualität verbessern

Wer keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu seiner AHV oder IV-Rente hat, kann nach Abklärung allenfalls auf Unterstützung durch die öffentliche oder private Sozialhilfe angewiesen sein; die öffentlichen Stellen nehmen dabei die SKOS-Richtlinien als Grundlage ihrer Tätigkeit. Die private Sozialhilfe, zu der auch die Individuelle Finanzhilfe von Pro Senectute zählt, arbeitet meist mit grosszügiger bemessenen EL-Richtlinien. Ein Ziel der Individuellen Finanzhilfe ist es, die Lebensqualität der älteren Menschen zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern. Sie hilft Selbständigkeit und gesellschaftliche Stellung zu stärken und trägt darüber hinaus zur Sicherung und Entwicklung der körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Fähigkeiten bei. Damit rechtfertigt sich die grosszügigere Berechnung. Parallel dazu zeigt sich jedoch, dass nur schon für den Begriff «Altersarmut» mit unterschiedlichen Definitionen gearbeitet wird.

Die Definition von Armut sagt noch nichts über ihre Gründe aus. In den folgenden «visit»-Ausgaben erfahren unsere Leser/innen noch mehr über Armut, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten und soziale Hintergründe.

Wer als Rentnerin oder Rentner trotz AHV und Pensionskasse das Existenzminimum nicht erreicht, hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese können bei der Wohngemeinde beantragt werden.

Auch Pro Senectute Kanton Zürich bietet rund ums Thema Finanzen verschiedene Beratungen an:

Sozialberatung:

Auskunft zur allgemeinen finanziellen Situation

Individuelle Finanzhilfe:

finanzielle Unterstützung, wenn AHV und Ergänzungsleistungen nicht reichen

Treuhanddienst: geschulte Freiwillige unterstützen und begleiten bei administrativen und finanziellen Fragen

Rentenverwaltung: Pro Senectute erledigt finanzielle Angelegenheiten, Zahlungsverkehr, Korrespondenz und Steuererklärung

Steuererklärungsdienst

Vermögensberatung

Erbrechtsberatung

Für weitere Auskünfte und Anmeldungen wenden Sie sich bitte ans Dienstleistungscenter in Ihrer Nähe (Adressen und Telefon auf der Rückseite dieser «visit»-Ausgabe) oder an Telefon 058 451 51 00.

Quellen: SKOS-Richtlinien; Caritas Sozialalmanach 2004; Vollzugsweisungen 02/03, Direktion für Soziales und Sicherheit Kanton Zürich; Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums.